



Universität Regensburg

## **Leitfaden zur Studiengangsevaluation der Universität Regensburg**

gemäß Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der

Universität Regensburg

vom 27.06.2022

**Stand: 10. August 2022**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ziel und Zweck der Studiengangsevaluation.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Funktion des Leitfadens.....</b>	<b>1</b>
<b>3. Grundlagen der Studiengangsevaluation .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Ablauf der Studiengangsevaluation .....</b>	<b>4</b>
4.1 Planung .....	4
4.2 Begutachtung und Bewertung der Studiengänge .....	6
4.3 Fertigstellung des Evaluationsberichtes .....	9
4.4 Akkreditierungsempfehlung.....	10
<b>5. Akkreditierungsentscheidung und Siegelvergabe.....</b>	<b>10</b>
<b>6. Kriterien für die Studiengangsevaluation .....</b>	<b>12</b>

### Anlagen:

- Anlage 1:** Vorlage für den Evaluationsbericht
- Anlage 2:** Muster Ziele-Matrix
- Anlage 3:** Muster Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 4:** Unbefangenheitserklärung von Gutachterinnen und Gutachtern für die externe fachliche Begutachtung im Rahmen der Studiengangsevaluation
- Anlage 5:** Unbefangenheitserklärung von studentischen Gutachtern/innen für die externe fachliche Begutachtung im Rahmen der Studiengangsevaluation
- Anlage 6:** Handreichung für externe Gutachter/innen zur Begutachtung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Regensburg im Rahmen der Studiengangsevaluation
- Anlage 7:** Beispielablauf einer Vor-Ort-Begehung
- Anlage 8:** Leitfaden zur Formulierung von Lernergebnissen
- Anlage 9:** Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)

## 1. Ziel und Zweck der Studiengangsevaluation

Die Universität Regensburg ist systemakkreditiert und führt die Akkreditierung ihrer Studiengänge eigenverantwortlich durch. Das Verfahren der Studiengangsevaluation dient der Akkreditierung ebenso wie der systematischen Weiterentwicklung der Studiengänge. Die Studiengangsevaluation soll dazu beitragen, die Stärken und Schwächen der an der Universität Regensburg angebotenen Studiengänge zu analysieren und Maßnahmen zu deren Weiterentwicklung zu identifizieren. Die im Zuge der Studiengangsevaluation identifizierten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der evaluierten Studiengänge sind Gegenstand der Maßnahmenvereinbarung zwischen der Fakultät und der Universitätsleitung, mit welcher das Evaluationsverfahren abgeschlossen wird. Mit Abschluss der Studiengangsevaluation gilt der Studiengang als akkreditiert.

Im Rahmen der Studiengangsevaluation wird der Studiengang als Ganzes oder der kombinatorische Studiengang als Teilstudiengang evaluiert. Verwandte Studiengänge bzw. Fachrichtungen können in einem Evaluationsverfahren zusammengefasst werden (Clusterevaluation), wobei eine studiengangswise Bewertung erforderlich ist. Im Falle von Kombinationsstudiengängen, die über eine Fakultät oder ein Fach hinausgehende Fächerkombinationen erlauben, setzt sich die Evaluation aus einer Fach- und einer Modellbewertung zusammen.

## 2. Funktion des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden soll eine studiengangsbezogene Evaluation ermöglichen, die den Ansprüchen der Universität Regensburg und ihrer Fakultäten sowie den Anforderungen des Akkreditierungsrates an Studiengänge im Rahmen der System- oder Programmakkreditierung genügt. Der Leitfaden ist als Handlungsanleitung konzipiert und soll den Fakultäten als Hilfsmittel zur Planung, Umsetzung und Dokumentation der Studiengangsevaluation gemäß Evaluationsordnung von Studium und Lehre an der Universität Regensburg vom 27.06.2022 dienen.

Er ist für die Bewertung aller modularisierten Studiengänge der Universität Regensburg anwendbar. Dies schließt Einfachbachelorstudiengänge, Masterstudiengänge sowie Teilstudiengänge (z.B. des Kombinatorischen Bachelorstudiengangs) ebenso wie Weiterbildungsstudiengänge, interdisziplinäre Studiengänge und Double-Degree-Studiengänge mit ein.

Sowohl im Falle von Lehramtsstudiengängen, die von außen durch die Lehramtsprüfungsordnung strukturiert werden, als auch im Falle von universitären Kombinationsstudiengängen, die über eine Fakultät bzw. einen Fachbereich hinausgehende Fächerkombinationen nach einem hochschulweiten Modell erlauben, setzt sich die Evaluation aus zwei Teilen zusammen, der Fachbewertung (Evaluation der Teilstudiengänge) sowie der Modellbewertung (Modellevaluation).

Der vorliegende Leitfaden ist die Basis für die Fachbewertung. Für die vollständige Erfassung kombinatorischer Studienangebote wurden ergänzend weitere Leitfäden für die Bewertung der strukturellen, hochschulweiten Vorkehrungen bzw. des Modells an sich erarbeitet. Bei der Evaluation von Teilstudiengängen kombinatorischer Studiengänge sollten die Ergebnisse der Modellevaluation mit berücksichtigt werden. Für alle anderen Arten von Studiengängen innerhalb des Verantwortungsbereichs einer Fakultät oder in Kooperation von Fakultäten, aber ohne hochschulweites Strukturmodell, findet alleine der vorliegende Leitfaden Anwendung.

### 3. Grundlagen der Studiengangsevaluation

Grundlage für die Studiengangsevaluation und für die Vereinbarung von Maßnahmen sind die in Kap. 6 aufgeführten Kriterien und Anforderungen an Studiengänge. Diese garantieren die universitätsspezifische Umsetzung folgender Standards für die Akkreditierung von Studiengängen:

- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV)
- Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrages)
- Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen.)
- Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG). (2015). Brussels, Belgium.

sowie der Ziele der Universität Regensburg für Studium und Lehre (Zielepapier vom 30. Juni 2010):

1. Wissenschaftsorientierte und forschungseingebundene Lehre
2. Erweiterung des akademischen Horizonts der Studierenden
3. Studierbarkeit
4. Zukunftsfähigkeit der Studierenden
5. Nationale und internationale Mobilität

Bei der Studiengangsevaluation sind die jeweiligen Ziele-Papiere der Fakultäten zu berücksichtigen.

Aus der Zusammenschau dieser Ziele und externen Vorgaben ergeben sich konkrete Qualitätsanforderungen an Studiengänge, die in Kapitel 6 dieses Leitfadens in Form von Kriterien und dazugehörigen Anforderungen beschrieben und operationalisiert werden.

Die in Kapitel 6 verwendeten Begriffe erklären sich wie folgt:

„**Kriterien**“ sind konkrete und detaillierte Qualitätserwartungen an Studiengänge, die sich aus den oben beschriebenen, übergeordneten universitätsinternen Zielen und externen Vorgaben ergeben. Sie beschreiben eine Eigenschaft, anhand derer die Qualität eines Studiengangs eingeschätzt werden kann.

Zu jedem Kriterium sind „**Anforderungen**“ formuliert, die erfüllt sein müssen, damit die qualitätsstiftende Eigenschaft ausgeprägt ist. Die Anforderungen bilden die verschiedenen Aspekte eines Kriteriums ab. Sie dienen als Grundlage für die abschließende Bewertung des Kriteriums.

Im Zuge eines Evaluationsverfahrens können die Fakultäten weitere fakultätsspezifische Kriterien und Anforderungen hinzufügen, die sich aus den Fakultätszielen ergänzend ergeben.

Mit Hilfe der „**Leitfragen / Indikatoren**“ kann eingeschätzt werden, in welchem Maße eine Anforderung erfüllt ist. Die Leitfragen/ Indikatoren dienen als Hinweise, die die Darstellung und Bewertung einer Anforderung unterstützen. Die in Kap. 6 aufgeführten Leitfragen

erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen als Beispiele und zur besseren Erläuterung der Anforderung. Weitere sinnvolle Hinweise zu den jeweiligen Anforderungen können zusätzlich aufgenommen werden.

Um Informationen für die Einschätzung der einzelnen Anforderung und der anschließenden Bewertung der Kriterien zu sammeln, stehen unterschiedliche „**Quellen**“ zur Verfügung. Für eine bessere Handhabbarkeit wurden jeder Leitfrage die entsprechenden Quellen zugeordnet. Quellen geben an, wo Informationen zur Beantwortung der Leitfragen erfasst sind bzw. wo Informationen zu Indikatoren zu finden sind. Die in der Tabelle (vgl. Kap. 6) aufgeführten Quellen sind als Beispiele aufgeführt und nicht abschließend oder verbindlich vorgegeben. Die Wahl anderer Mittel, um getroffene Bewertungen zu untermauern, liegt bei der evaluierenden Fakultät.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die 12 Kriterien, die drei Themenfeldern zugeordnet sind:

<b>3 Themenfelder</b>		
<b>WEITERENTWICKLUNG des Studiengangs (2 Kriterien)</b>	<b>KONZEPTION des Studiengangs (6 Kriterien)</b>	<b>DURCHFÜHRUNG des Studiengangs(4 Kriterien)</b>
<b>12 Kriterien (mit 45 Anforderungen)</b>		
Systematische Weiterentwicklung (3) <sup>1</sup>	Kompetenzorientierte Studiengangsziele (3)	Sicherstellung der Studierbarkeit (7)
Erwartungskonforme quantitative Entwicklung des Studiengangs (3)	Zielorientiertes Modularisierungskonzept (5)	Unterstützung individueller Lernprozesse (3)
	Realistische Leistungspunktvergabe (2)	Studierendenorientierte Beratung (3)
	Wissenschaftsorientierter und Forschungsgebundener Studiengang (2)	Sicherstellung der Informationsweitergabe (3)
	Förderung der Zukunftsfähigkeit und akademische Horzionterweiterung (7)	
	Förderung der nationalen und internationalen Mobilität (Internationalisierung) (4)	

<sup>1</sup> Die Zahl in der Klammer hinter dem Kriterium gibt jeweils die Anzahl der Anforderungen dieses Kriteriums an.

Das für studienbezogene Rechtsangelegenheiten zuständige Referat überprüft im Rahmen der Studiengangsevaluation die studiengangsrelevanten Dokumente, insbesondere Ordnungen und Modulkataloge der zu evaluierenden Studiengänge, darauf hin, ob sie mit den aktuellen externen, insbesondere rechtlichen und ministeriellen, Vorgaben übereinstimmen. Die Prüfung der studiengangsbezogenen Rechtsgrundlagen erfolgt auf der Grundlage „Leitfragen zur Prüfung der formalen Kriterien durch Referat I/2 – Studienbezogene Rechtsangelegenheiten im Rahmen der Studiengangsevaluation“. Die Ergebnisse der Rechtsprüfung werden in einem Prüfbericht dargelegt.

## **4. Verantwortlichkeiten und Ablauf der Studiengangsevaluation**

### **4.1 Planung**

Die Studiengangsevaluation erfolgt zyklisch nach einem von der Universitätsleitung in Abstimmung mit den Fakultäten festgelegten Plan. Bei der Abstimmung des Zeitplans wird auch die Zusammenstellung der Cluster entschieden.

Für die Durchführung der Studiengangsevaluation auf Fakultätsebene wird eine fakultätsinterne Arbeitsgruppe (Arbeitsgruppe Evaluation) eingerichtet, die sich aus Vertretern/-innen der verschiedenen Statusgruppen zusammensetzt und in der Regel vom Studiendekan bzw. der Studiendekanin geleitet wird. Insbesondere in großen Fakultäten mit einer hohen Anzahl an Studiengängen können die Studiengangsevaluationen von unterschiedlichen Arbeitsgruppen durchgeführt werden. Bei interdisziplinären Studiengängen ist darauf zu achten, dass die beteiligten Fakultäten in der AG Evaluation angemessen vertreten sind.

An der AG Evaluation müssen gemäß den Vorgaben der Evaluationsordnung der Universität Regensburg (vgl. § 3, Abs. 8 der Evaluationsordnung ) Vertreter und Vertreterinnen der Fakultät bzw. des zu evaluierenden Studiengangs aus der Gruppe:

- der Professoren und Professorinnen,
- der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie
- der Studierende

beteiligt werden. Die Mitglieder der AG Evaluation werden vom Fakultätsrat bestellt. Im Falle von hochschulweiten Modellbewertungen setzen die an dem Studiengang beteiligten Fakultäten eine fakultätsübergreifende Arbeitsgruppe ein.

Die AG Evaluation trägt die Verantwortung für die Durchführung der Studiengangsevaluation und die Erarbeitung der Stärken und Schwächen des evaluierten Studiengangs sowie für die Formulierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs.

Um eine externe Einschätzung zu den fachlichen Aspekten des bzw. der zu evaluierenden Studiengänge zu erhalten, ist eine Begehung (in Präsenz oder digital) durchzuführen, an der mind. zwei fachlich einschlägige, unbefangene Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen einer anderen Hochschule, mindestens ein fachlich nahestehender externer Studierender oder eine fachlich nahestehende externe Studierende sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der Berufspraxis als Gutachter und Gutachterinnen beteiligt werden. Darüber hinaus ist beim theologischen Vollstudium und in allen anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion ein/e Vertreter/in der zuständigen kirchlichen Stelle zu beteiligen.

Der Ablauf des Evaluationsverfahrens richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Regensburg vom 27. Juni 2022 (Evaluationsordnung) und wird ausführlich in der „Verfahrensbeschreibung zur Evaluation von Studiengängen“ (Version 005 vom 16. Dezember 2020) beschrieben.

Folgende Schritte sind in der ersten Planungsphase zu beachten:

Phase	Maßnahmen	Verantwortlich	Beteiligt
<b>Planung</b>	Informieren der Fakultät über die bevorstehende Studiengangsevaluation	Studiendekan/-in	
	Benennung von Vertretern/-innen der Professoren/-innen, der wissenschaftlichen sowie der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter/-innen für die AG Evaluation	Studiendekan/-in	Studiengangsverantwortliche
	Benennung eines/-r studentischen Vertreters/-in und eines/-r studentischen Stellvertreters/-in für die AG Evaluation	Studiendekan/-in	Fachschaft
	Bestellen der Mitglieder für die fakultätsinterne AG Evaluation	Fakultätsrat	Dekan/-in, Studiendekan/-in
	<u>Kick-Off:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Besprechung des Ablaufs und Terminvereinbarung für die Abgabe des Evaluationsberichts</li> <li>Vorstellen der Kriterien im Leitfaden und der Logik bzw. Systematik der Selbstbewertung</li> <li>Klärung des Datenbedarfs</li> </ul>	Vorsitzende/-r der AG Evaluation mit Ref. I/1	Mitglieder der AG Evaluation
	Benennung von mind. zwei fachlich einschlägigen und unbefangenen Hochschullehrern/-innen einer anderen Hochschule, einem/einer externen Studierenden und einem/einer Vertreter/in der Berufspraxis	Vorsitzende/-r der AG Evaluation	AG Evaluation
	Feststellung der Unbefangenheit und fachlichen Einschlägigkeit der Gutachtergruppe)	AG Studium und Lehre	Ref. I/1

## 4.2 Begutachtung und Bewertung der Studiengänge

Bei der Durchführung der Bewertung und Begutachtung stehen nicht Deskriptionen, sondern Analysen im Vordergrund. Als Grundsatz gilt, dass jede Bewertung durch geeignete Belege oder konsistente Herleitungen nachvollziehbar dargestellt wird.

In die Begutachtung und Bewertung sollen belastbare Daten und Informationen einfließen. Dazu zählen insbesondere:

1. der Evaluationsbericht bzw. Selbstbericht vorangegangener Evaluationen bzw. Akkreditierungen
2. Bericht der AG Studium und Lehre der vorangegangenen Studiengangsevaluation
3. Vereinbarung zur Weiterentwicklung des Studiengangs der vorangegangenen Studiengangsevaluation und die Berichte zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen
4. studiengangsrelevante Dokumente (Exemplarischer Studienverlaufsplan; Modulbeschreibungen/Modulhandbuch; Prüfungsordnung; Studiengangsbroschüren; sonstige relevante Ordnungen)
5. Ergebnisse der externen Begutachtung
6. Ergebnisse der Rechtsprüfung der relevanten Ordnungen und weiterer studiengangsrelevanter Dokumente durch das Referat für studienbezogene Rechtsangelegenheiten (Prüfbericht von Ref. I/2)
7. Statistische Daten (z.B. Zahl der Studierenden, Zahl der Absolventen und Absolventinnen, Studienerfolgsquoten, Studienverlaufsdaten)
8. Ergebnisse der Befragungen (z.B. Erstsemester-, Studierenden- und Absolventenbefragungen, Lehrendenbefragung)
9. ggf. Kooperationsvereinbarungen
10. Stellungnahmen der Wissenschaft (z.B. Fakultätentag und/oder Fachgesellschaften) bzw. der Berufspraxis (z.B. Verbände) zu den jeweiligen Studiengängen bzw. zum Fach

Im Rahmen des Verfahrens der Studiengangsevaluation wird im Regelfall eine Vor-Ort-Begehung einer externen Gruppe von Gutachtern und Gutachterinnen durchgeführt. Für die Organisation und Durchführung der Vor-Ort-Begehung ist die AG Evaluation verantwortlich. Die Einbeziehung der Gruppe der Gutachter und Gutachterinnen dient – im Sinne einer kollegialen Beratung (peer review) – der Bewertung ausgewählter Aspekte der Studiengänge sowie der Diskussion von Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Die Ergebnisse im Rahmen der Vor-Ort-Begehung werden von der AG Evaluation dokumentiert.

Ausgehend von den gesammelten Informationen und den Ergebnissen der Begehung führt die AG Evaluation eine Selbstbewertung des Studienganges anhand der in Kapitel 6 dieses Leitfadens beschriebenen Kriterien und dazugehörigen Anforderungen durch.

Folgendes Schema sollte bei der Einschätzung der Anforderungen und abschließenden Bewertung der Kriterien im Rahmen der Bewertung verwendet werden:

1. Inwieweit sind die Anforderungen erfüllt?
  - a. Wie sieht der Sachverhalt in Ihrem Studiengang aus (z.B. Skizzieren der verpflichtenden Konsektivitätsregeln)?
  - b. Welche Hinweise (Leitfragen/Indikatoren) gibt es für die Bewertung, ob eine Anforderung erfüllt ist (z. B. Bewertungen der Studierenden / Absolventen, statistische Daten)?



- c. Ist die Anforderung für Ihren Studiengang in Ihren Augen ausreichend erfüllt?
- 2. Inwieweit ist das zugrundeliegende Kriterium aufgrund der Bewertung der Anforderungen erfüllt?
- 3. Wie könnte eine Weiterentwicklung aussehen?
  - a. Was verhindert / gefährdet die Erfüllung der Anforderung?
  - b. Was begünstigt die Erfüllung der Anforderung?
  - c. Welche Maßnahmen können abgeleitet werden, um die Anforderungen und damit die Kriterien (besser) zu erfüllen?

Es sollte jedes Kriterium und jede Anforderung bearbeitet werden. Trifft eine Anforderung aus Sicht der AG Evaluation auf den zu evaluierenden Studiengang nicht zu und kann diese nicht bewertet werden, sollte dies im Evaluationsbericht kurz begründet werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Fachkulturen und Rahmenbedingungen in den Fakultäten können Anforderungen auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden. Bei der Durchführung der Bewertung steht deswegen im Fokus, in welchem Ausmaß eine Anforderung erfüllt ist.

Die AG Evaluation führt die Stärken-Schwächen-Analyse durch und formuliert Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge. Die formulierten Maßnahmen sollen sich auf die Schwächen des evaluierten Studienganges beziehen und zeitlich sowie personell umsetzbar sein. Sie sind die Grundlage für die Akkreditierungsempfehlung der AG Studium und Lehre sowie der Vereinbarung der Universitätsleitung mit der Fakultät von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studienganges. Die Fakultät verpflichtet sich im Rahmen der Vereinbarung (siehe 5. Akkreditierungsentscheidung und Siegelvergabe) die dort formulierten Maßnahmen umzusetzen.

Folgende Schritten sind bei der Begutachtung und Bewertung durchzuführen:

Phase	Maßnahmen	Verantwortlich	Beteiligt
<b>Begutachtung und Bewertung der Studiengänge</b>	Beschreibung/Analyse des Studiengangprofils und der Studiengangsziele	Vorsitzende/-r der AG Evaluation	AG Evaluation, Studiengangsverantwortliche, Ref. I/1
	Beschreibung/Analyse der Module	Vorsitzende/-r der AG Evaluation	AG Evaluation, Modulverantwortliche, Ref. I/1
	Aufbereitung vorhandener Befragungsergebnisse, statistischer Daten und ggf. Prüfungsdaten	Ref. I/1	
	Ggf. leitfadengestütztes Gruppeninterview mit Lehrenden	Ref. I/1	Vertreter/-innen der Lehrenden
	Ggf. leitfadengestütztes Gruppeninterview mit Studierenden	Ref. I/1	Vertreter/-innen der Studierenden

Ggf. Durchführung weiterer Befragungen bei Bedarf	Ref. I/1	AG Evaluation
Veranlassung und Durchführung der Rechtsprüfung der studiengangsrelevanten Dokumente und Weiterleitung der Ergebnisse (Prüfbericht) an die AG Evaluation	Ref. I/1, Ref. I/2	
Sichtung der gesammelten Daten und organisatorische und inhaltliche Besprechung der weiteren Vorgehensweise	Vorsitzende/-r der AG Evaluation	AG Evaluation, Ref. I/1
Organisation der Begehung und Vorbereitung der externen Gutachtergruppe	Vorsitzende/-r der AG Evaluation	AG Evaluation
Versand der Unterlagen an die Gutachtergruppe ca. 4 Wochen vor der Begehung	Vorsitzende/-r der AG Evaluation	
Benennung und Einladen von Vertretern/-innen der Lehrenden und der Studierenden des evaluierten Studiengangs für das Gespräch mit der externen Gutachtergruppe	Vorsitzende/-r der AG Evaluation	
Begehung der externen Gutachtergruppe	AG Evaluation	Ref. I/1, Studierenden- und Lehrendenvertreter, ext. Gutachtergruppe, Hochschulleitung
Dokumentation der Gespräche	Vorsitzende/-r der AG Evaluation	
Weiterleiten der Dokumentation der Gespräche an die externe Gutachtergruppe zur Stellungnahme	Vorsitzende/-r der AG Evaluation	externe Fachgutachtergruppe
Workshop(s) zur Erarbeitung der Stärken-Schwächen-Analyse des Studiengangs sowie zur Formulierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs	Vorsitzende/-r der AG Evaluation	AG Evaluation, Ref. I/1, Studiengangsverantwortliche

### 4.3 Fertigstellung des Evaluationsberichtes

Die Ergebnisse der Begutachtung und der Bewertung, der Stärken-Schwächen-Analyse sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienbedingungen werden in einem Evaluationsbericht dokumentiert. Hierzu wird jedem Studiengang eine Berichtsvorlage zur Verfügung gestellt.

Die Gliederung des Evaluationsberichts ist in der Berichtsvorlage standardisiert vorgegeben. Nach einer kurzen Beschreibung des Ablaufs des Evaluationsverfahrens sowie der bzw. des zu evaluierenden Studiengänge/-gangs folgt die Bewertung der Studiengänge (Kap. V). Die Gliederung des bewertenden Teils folgt der Struktur der Kriterien und Anforderungen in Kapitel 6 dieses Leitfadens. Im Evaluationsbericht sollte jedes Kriterium und jede Anforderung bearbeitet werden. Trifft eine Anforderung aus Sicht der AG Evaluation auf den zu evaluierenden Studiengang nicht zu und kann diese nicht bewertet werden, sollte dies im Evaluationsbericht kurz begründet werden.

Wenn sich ein Evaluationsverfahren auf mehrere Studiengänge bzw. das Gesamtangebot einer Fakultät bezieht, ist auch eine studiengangswise Bewertung erforderlich. Dabei soll i.d.R. ein gemeinsamer Evaluationsbericht verfasst werden, in dem an notwendigen Stellen zwischen den Studiengängen differenziert wird.

Alle verwendeten Quellen und Belege finden im Anhang Platz, insbesondere studiengangsrelevante Dokumente, Befragungsergebnisse, statistische Daten, Stellungnahme des Referats I/2 - Studienbezogene Rechtsangelegenheiten sowie Kooperationsvereinbarungen.

Die Ergebnisse der Begutachtung im Rahmen der Begehung werden von der AG Evaluation dokumentiert und im Anhang des Evaluationsberichtes beigelegt.

Der Evaluationsbericht ist die Grundlage für die anschließende Akkreditierungsempfehlung durch die Arbeitsgruppe (AG) Studium und Lehre. Es ist wichtig, dass die Belege und Herleitungen der Bewertungen sowie der daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge nachvollziehbar dargestellt sind. Hierzu gehört auch eine ausreichend detaillierte Darstellung der Sachverhalte im Studiengang.

Abschließend legt der Dekan oder die Dekanin den durch die AG Evaluation fertiggestellten Evaluationsbericht zunächst dem Fakultätsrat und anschließend der AG Studium und Lehre vor.

Folgende Schritte sind bei der Fertigstellung des Evaluationsberichtes zu berücksichtigen:

Phase	Maßnahmen	Verantwortlich	Beteiligt
<b>Fertigstellung des Evaluationsberichtes</b>	Fertigstellung des Evaluationsberichts und Freigabe durch die AG Evaluation	Vorsitzende/-r der AG Evaluation	AG Evaluation
	Vorstellen des Berichtes im Fakultätsrat und Übergabe an den/die Vizepräsident/-in für Studium, Lehre und Weiterbildung (Qualitätsbeauftragte/-r)	Dekan/-in, Studiendekan/-in, Vorsitzende/-r der AG Evaluation	Fakultätsrat

#### 4.4 Akkreditierungsempfehlung

Nach Abschluss der Begutachtung und Bewertung des Studienganges durch die AG Evaluation wird der Evaluationsbericht sowie den Prüfbericht des Referats für studienbezogene Rechtsangelegenheiten (Ref. I/2) der AG Studium und Lehre vorgelegt.

Die AG Studium und Lehre wertet den Evaluationsbericht einschließlich der Ergebnisse der externen Begutachtung sowie den Prüfbericht aus. Sie bespricht mit den Mitgliedern der AG Evaluation die Ergebnisse der Evaluation und stimmt die im Evaluationsbericht formulierten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienbedingungen ab. Bei Bedarf kann die AG Studium und Lehre auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern die Gruppe der externen Gutachter und Gutachterinnen hinzuziehen. Die AG Studium und Lehre spricht auf Grundlage des Evaluationsberichtes, des Prüfberichts sowie des Gesprächs mit der AG Evaluation eine Akkreditierungsempfehlung sowie Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienbedingungen an die Universitätsleitung aus.

Folgende Schritten sind dabei zu beachten:

Phase	Maßnahmen	Verantwortlich	Beteiligt
<b>Auswertung des Evaluationsberichts und Akkreditierungsempfehlung</b>	Weiterleiten des Evaluationsberichts sowie der Ergebnisse der Rechtsprüfung an die AG Studium und Lehre	Vizepräsident/-in für Studium, Lehre und Weiterbildung (Qualitätsbeauftragte/-r)	Ref. I/1
	Auswertung des Evaluationsberichts	AG Studium und Lehre	Ref. I/1
	Gemeinsame Besprechung der Ergebnisse der Evaluation und Abstimmung der vorgeschlagenen Maßnahmen	AG Studium und Lehre	AG Evaluation Ref. I/1
	Aussprechen einer Akkreditierungsempfehlung sowie Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs an die Universitätsleitung	AG Studium und Lehre	Ref I/1.

#### 5. Akkreditierungsentscheidung und Siegelvergabe

Auf Grundlage der Akkreditierungsempfehlung sowie der Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienbedingungen vereinbart die Universitätsleitung mit der jeweiligen Fakultät Maßnahmen zur Weiterentwicklung der evaluierten Studiengänge. Wird die Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienbedingungen zwischen der Universitätsleitung und der jeweiligen Fakultät in beiderseitigem Einvernehmen erzielt, spricht die Universitätsleitung die Akkreditierung für die evaluierten Studiengänge für die Dauer von acht Jahren aus. Wird keine Einigung erzielt, muss der betroffene Studiengang eine externe Programmakkreditierung durchlaufen.

Nach erfolgreichem Durchlaufen der Studiengangsevaluation verleiht die Universitätsleitung das Siegel des Akkreditierungsrates für akkreditierte Studiengänge. Die Gültigkeit der Akkreditierung ist an die fristgemäße Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen geknüpft. Die Universitätsleitung unterstützt die Fakultäten bei Bedarf bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen. Können die Maßnahmen nicht fristgemäß umgesetzt werden, kann die Universitätsleitung auf Antrag der Fakultät mit entsprechender Begründung die Frist für die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen einmalig verlängern.

Über die Vereinbarung und den Stand der Umsetzung der darin vereinbarten Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studienganges informiert der Studiedekan bzw. die Studiendekanin im Fakultätsrat und berichtet darüber hinaus über die Umsetzung der Maßnahmen im jährlichen Qualitätsbericht der Universitätsleitung.

Folgende Schritte sind in dieser Phase der Studiengangsevaluation zu berücksichtigen:

Phase	Maßnahmen	Verantwortlich	Beteiligt
<b>Akkreditierungsentscheidung, Maßnahmenvereinbarung, Siegelvergabe und Nachverfolgung der Maßnahmenumsetzung</b>	Unterzeichnung der Maßnahmenvereinbarung  (bei Bedarf: Gespräch mit der Universitätsleitung)	Universitätsleitung Dekan/-in, Studiendekan/-in	AG Evaluation
	Aussprechen der Akkreditierung und Vergabe des Akkreditierungssiegels	Universitätsleitung	Dekan/-in (z. B. Sitzung der EUL) oder Studiendekan/-in (z. B. Sitzung der SD)
	Vorlage der Vereinbarung zur Kenntnisnahme im Fakultätsrat	Studiendekan/-in	
	Bericht über Vereinbarung in der AG Studium und Lehre, dem Senat und der Erweiterten Universitätsleitung	Vizepräsident/-in für Studium, Lehre und Weiterbildung (Qualitätsbeauftragte/-r)	
	Veranlassung der Maßnahmenumsetzung	Studiendekan/-in	
	Berichterstattung über Umsetzung der Maßnahmen im Fakultätsrat	Studiendekan/-in	
	Berichterstattung über die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des jährlichen QM-Berichts	Studiendekan/-in	
	Beobachtung der Umsetzung, bei Bedarf Rücksprache mit der Fakultät	Universitätsleitung	Ref. I/1

## 6. Kriterien für die Studiengangsevaluation

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die anzulegenden Kriterien und Anforderungen für die Studiengangsevaluation.

Folgende Abkürzungen werden in der Tabelle benutzt:

AG =Arbeitsgruppe

L = Lehrendenbefragung

S = Studierendenbefragung

E = Erstsemesterbefragung

SVP = Exemplarischer Studienverlaufsplan

A = Absolventenbefragung (BAS)

DA = Dokumentenanalyse

St = Statistische Daten

ZM = Zielmatrix

## Themenfeld 1: Weiterentwicklung des Studiengangs

### KRITERIUM 1.1: SYSTEMATISCHE WEITERENTWICKLUNG (§§ 13 und 14 BayStudAkkV)

Beim Kriterium „Systematische Weiterentwicklung“ geht es um die Frage, inwieweit der Studiengang seit der letzten Studiengangsevaluation zielorientiert und strukturiert weiterentwickelt wurde.

Anforderung	Leitfragen (Indikatoren)	Mögliche Quellen
1.1.1 Die vereinbarten Ziele und Maßnahmen der letzten Studiengangsevaluation, sowie ggf. weitere Entwicklungsziele, sind erreicht bzw. umgesetzt.	Welche Maßnahmen, die im Rahmen der letzten Studiengangsevaluation vereinbart wurden, konnten umgesetzt bzw. nicht umgesetzt werden?  Wenn Maßnahmen nicht umgesetzt wurden, warum konnten sie nicht umgesetzt werden?	DA
	Konnte mit den umgesetzten Maßnahmen die angestrebten Ziele bzw. die angestrebte Wirkung erreicht werden?	DA, St, L, S, A
	Gab es weitere Entwicklungsziele, die als drängend wahrgenommen wurden und zu Studiengangsänderungen/-überarbeitungen geführt haben? Wenn ja, welche?	DA, St, L u.a.
	Hat es seit der letzten Studiengangsevaluation aktuelle fachliche Entwicklungen gegeben, die eine Anpassung der Studiengangsziele erforderlich machen?	
	Hat es seit der letzten Evaluation neue Entwicklungen im Fachbereich gegeben (z.B. Neuberufungen), die eine Anpassung der Studiengangsziele erforderlich machen?	
	Inwieweit gab es Veränderungen in den Empfehlungen von Fachgesellschaften, Fakultätentagen oder fachbezogene Referenzrahmen, die eine Anpassung der Studiengangsziele erforderlich machen?	

1.1.2 Die Weiterentwicklung des Studiengangs erfolgt institutionalisiert.	Welche kontinuierlichen Strukturen oder Mechanismen zur Weiterentwicklung des Studiengangs (z.B. Studienplanungskommission, regelmäßige Treffen mit Vertretern der Lehrenden, Einbeziehung von Studierenden o.ä) gibt es?	DA
	Auf welcher Informationsgrundlage erfolgt die institutionalisierte Weiterentwicklung (z.B. fachlicher Diskurs auf nationaler und ggf. internationaler Ebene, Befragungsergebnisse, Lehrveranstaltungsevaluation, Statistische Daten, persönliche Rückmeldungen etc.)?	
1.1.3 Die Weiterentwicklung des Studiengangs erfolgt unter Einbindung relevanter Statusgruppen.	Wie oft und in welcher Form werden Vertreter und Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen, des wissenschaftlichen Personals sowie der Studierenden beteiligt?	DA, L
	Bei <b>Double-Degree-Studiengängen</b> : Wie werden Angehörige der Partnerhochschule(n) beteiligt?	DA
	Bei <b>interdisziplinären Studiengängen</b> : Wie werden Vertreter und Vertreterinnen der Lehrenden der exportierenden Fächer beteiligt?	DA
<b>KRITERIUM 1.2 ERWARTUNGSKONFORME QUANTITATIVE ENTWICKLUNG DES STUDIENGANGS (§§11, 12 und 14 BayStudAkkV)</b>		
Beim Kriterium „erwartungskonforme quantitative Entwicklung des Studiengangs“ geht es um die Frage, inwieweit die selbst gesteckten und/oder vereinbarten quantitativen Zielsetzungen erreicht wurden bzw. werden.		
<b>Anforderung</b>	<b>Leitfragen (Indikatoren)</b>	<b>Mögliche Quellen</b>
1.2.1 Die Entwicklung der Anzahl der Studierenden und der Studienanfänger/-innen verläuft erwartungskonform.	Wie haben sich die Studierenden- und Erstsemesterzahlen seit der letzten Studiengangsevaluation entwickelt? (Bitte bei Double-Degree-Studiengängen auch die Studierenden- und Erstsemesterzahlen an der Partneruniversität angeben).	St
	Entspricht die Entwicklung den Erwartungen?	
1.2.2 Der Studiengang weist erwartungskonforme Studienerfolgsquoten auf.	Wie hat sich die Studienerfolgsquote seit der letzten Studiengangsevaluation entwickelt?	St
	Entspricht die Entwicklung den Erwartungen?	
	Ggf.: Welche Gründe gibt es für hohe Abbruchraten?	



1.2.3 Der Studiengang ist in der Regelstudienzeit studierbar.	Wie viele Absolventen und Absolventinnen (in der RSZ und außerhalb) gibt es?	St
	Wie hoch ist der Anteil der Absolventen und Absolventinnen in der RSZ bzw. RSZ+1	St, A
	Welche Gründe gibt es für ein Überschreiten der Regelstudienzeit?	

## Themenfeld 2: Konzeption des Studiengangs

### KRITERIUM 2.1: KOMPETENZORIENTIERTE STUDIENGANGSZIELE (§§ 11 und 12 BayStudAkkV)

Beim Kriterium "Kompetenzorientierte Studiengangsziele" geht es um die Frage, inwieweit die Studiengangsziele die angestrebten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen adäquat beschreiben, als Lernergebnisse formuliert sind und dem zu erreichenden Qualifikationsniveau entsprechen.

Anforderung	Leitfragen (Indikatoren)	Mögliche Quellen
2.1.1 Die Studiengangsziele beschreiben die zu erwerbenden fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.	Bilden die Studiengangsziele die im Rahmen des Studiums zu erwerbenden fachlichen und überfachlichen Kompetenzen adäquat ab, d.h. beziehen sie sich diese insbesondere auf die Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> <li>- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,</li> <li>- Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit,</li> <li>- und Persönlichkeitsentwicklung?</li> </ul>	DA, eFG
	Sind die Studiengangsziele an die jeweilige Fachdisziplin angepasst formuliert?	DA, eFG
	Sind die Studiengangsziele situations- und aufgabenorientiert beschrieben?	DA
	Sind die in den Studiengangsziele beschriebenen Kompetenzen in einer Vielzahl vergleichbarer Situationen anwendbar?	DA
2.1.2 Die Studiengangsziele sind lernergebnisorientiert formuliert.  Unter Lernergebnis versteht man, was die Lernenden nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls bzw. eines Studiengangs wissen, verstehen bzw. können sollen.	Sind die Studiengangsziele aus Sicht der Studierenden formuliert?	DA
	Werden für die Formulierung der Studiengangsziele aktive und klar verständliche Verben verwendet?	DA
	Sind die Studiengangsziele realistisch formuliert, d.h. in der zur Verfügung stehenden Zeit und in diesem Umfang zu erreichen?	DA, eFG
2.1.3 Die Studiengangsziele sind auf das zu erreichende Qualifikationsniveau abgestimmt.	Können die Studiengangsziele den Kompetenzdimensionen der entsprechenden Niveaustufe des Hochschulqualifikationsrahmen (HQR) zugeordnet werden?	DA, eFG

<b>KRITERIUM 2.2: ZIELORIENTIERTES MODULARISIERUNGSKONZEPT (§§11, 12, 13, 19 und 20 BayStudAkkV)</b>		
Beim Kriterium "zielorientiertes Modularisierungskonzept" geht es um die Frage, inwieweit die Module in ihrer Gesamtheit und im Einzelnen so gestaltet sind, dass deren Absolvierung das Erreichen der Studiengangsziele ermöglicht.		
<b>Anforderung</b>	<b>Leitfragen (Indikatoren)</b>	<b>Mögliche Quellen</b>
2.2.1 Der modulare Aufbau des Studiengangs ist mit den Studiengangsziele abgestimmt.	Werden die Studiengangsziele in den Qualifikationszielen der Module systematisch und lernergebnisorientiert konkretisiert?	ZM, eFG
	Kann jedem Studiengangziel mindestens ein Modul zugeordnet werden?	ZM
	Inwieweit orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an den Studiengangsziele?	DA
	Unterstützen Konsekutivitätsregeln (sofern vorhanden) das Erreichen der Studiengangsziele? (Kurze didaktische Begründung)	DA, eFG, L, S
	Inwieweit sind die Inhalte der Module untereinander abgestimmt?	L
	Inwieweit wird sichergestellt, dass Module auf Bachelorniveau keine Verwendung in Masterstudiengängen finden?	DA
	Wenn es Ausnahmen gibt, inwieweit wird sichergestellt, dass der/die einzelne Studierende nicht dasselbe oder ein wesentlich inhaltsgleiches Modul im Bachelor und nochmals im Masterstudium belegen kann?	
	<b>Bei kombinatorischen Studiengängen:</b> Inwieweit wird sichergestellt, dass dem/der Studierenden in den einzelnen Teilstudiengängen nicht dasselbe oder ein wesentlich inhaltsgleiches Modul mehrfach angerechnet wird?	
	Welche Bestandteile des Studienprogramms werden durch Lehrintporte abgedeckt und zu welchen Studiengangsziele tragen diese bei?	DA, ZM

2.2.2 Studiengangsbezogene Kooperationen und Lehrimporte unterstützen das Erreichen der Studiengangsziele.	Inwieweit sind Lehrimporte und Kooperationen nach Art und Umfang schriftlich geregelt?	DA
	Bei <b>Double-Degree-Studiengängen</b> : Welche Bestandteile des Studienprogramms werden im Ausland erbracht und zu welchen Studiengangszielen tragen diese bei?  Wie sind die Studiengangsanteile der Universität Regensburg curricular und organisatorisch mit den Studiengangsanteilen der jeweiligen Partnerhochschule verzahnt?	DA S
2.2.3 Der Aufbau der einzelnen Module ist auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls abgestimmt.  Qualifikationsziele beschreiben, was die Studierenden nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls wissen, verstehen und können sollen.	Inwieweit sind die im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen in Art und Niveau auf die Qualifikationsziele abgestimmt?	DA, MÜ, L
	Inwieweit sind die Inhalte eines Module untereinander abgestimmt?	A
	Bei <b>Double-Degree-Studiengängen</b> : Ist dies auch für Lehrveranstaltungen der Partneruniversitäten darzustellen.	DA, L
	Bei <b>Double-Degree-Studiengängen</b> : Sind die Landessprachen als Unterrichtssprachen im Studienprogramm entsprechend verankert?	
	Bei <b>interdisziplinären Studiengängen</b> : Ist dies auch für Lehrveranstaltungen der exportierenden Fächer darzustellen.	DA, L
	Tragen die zu absolvierenden Studienleistungen zum Erreichen der Qualifikationsziele bei?	DA, MÜ, L, S
	Inwieweit unterstützt das Verhältnis von Präsenz- und Selbststudium das Erreichen der Qualifikationsziele?	DA, S
	Inwieweit unterstützen ggf. vorhandene Konsekutivitätsregeln innerhalb der Module das Erreichen der Qualifikationsziele? (Kurze didaktische Begründung)	DA, S
	Sind praktizierte Anwesenheitspflichten didaktisch begründet bzw. begründbar, d.h. ist die Anwesenheit erforderlich, um die Qualifikationsziele des Moduls zu erreichen?	DA, eFG
Bei <b>Masterstudiengängen</b> : Inwieweit wird sichergestellt, dass der/die einzelne Studierende nicht dieselben oder eine wesentlich inhaltsgleiche Lehrveranstaltung im Bachelor und nochmals im	DA, L, S	

	Masterstudium belegen kann? Ausnahmen sind durch die Studiengangsziele begründet und gefährden das Gesamtqualifikationsniveau nicht.	
	Bei <b>kombinatorischen Studiengängen</b> : Inwieweit wird sichergestellt, dass dem/der Studierenden in den einzelnen Teilstudiengängen nicht dieselbe oder eine wesentlich inhaltsgleiche Lehrveranstaltung mehrfach angerechnet wird?	
2.2.4 Das Prüfungskonzept ist auf die Studiengangs- und Qualifikationsziele ausgerichtet.	Wie werden die im Modul zu erwerbenden Kompetenzen lehrveranstaltungsübergreifend geprüft?	DA, MÜ
	Gibt es eine Prüfung pro Modul? Wenn mehr als eine Prüfung im Modul vorgesehen ist, wie ist dies didaktisch, d.h. aus den Qualifikationszielen heraus, begründet?	DA, MÜ
	Inwieweit sind die Prüfungsformen- und methoden dazu geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele zu überprüfen?	DA, MÜ, A
	Wird der Studiengang mit einer Abschlussarbeit abgeschlossen, die hinsichtlich Themenstellung, Niveau und Umfang zum Erreichen der Studiengangsziele beiträgt?	DA
2.2.5 Das Studiengangs- bzw. das Modularisierungskonzept berücksichtigt die erwarteten Eingangsqualifikationen der Studierenden.	Sind die definierten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen geeignet, den Studienerfolg zu unterstützen (z.B. erforderliche Sprachkenntnisse, Vorkenntnisse aus bestimmten Fachgebieten etc.)?	DA, L
	Fehlen den Studienanfängern/-innen Qualifikationen, die vorausgesetzt werden und für den Studienerfolg wesentlich sind?	E, S, L
	Inwieweit wird das Eingangsniveau der Studierenden in der Studieneingangsphase berücksichtigt (z.B. Einstufungstest, Propädeutika, Konzeption der Einführungskurse)?	DA, E, S
	Bei <b>Weiterbildungsstudiengängen</b> : Welche Berufserfahrungen / informell erworbene Kompetenzen werden als einschlägig qualifizierend erachtet?	DA
	Bei <b>Weiterbildungsstudiengängen</b> : Inwieweit können Leistungen /informell erworbene Kompetenzen anerkannt werden?	DA
	Bei <b>Weiterbildungsstudiengängen</b> : Inwieweit kann eine Vertiefung des ersten Studienabschlusses erfolgen?	DA

Nur im Falle eines <b>Weiterbildungsstudiengangs</b> zu bearbeiten!  2.2.6 Einschlägige Berufserfahrung und Berufstätigkeit der Teilnehmenden werden im Studiengang berücksichtigt.	Inwieweit werden berufliche Erfahrungen der Studierenden in der Lehre aufgegriffen z.B. in Reflexionsphasen, Portfolio, Projekte, Bearbeitung von Fallbeispielen?	
	Inwieweit wird ein Transfer des Gelernten in die Arbeitswelt unterstützt, z.B. durch Anleitung zur Reflexion, Coaching, Thematisieren von Transferhindernissen?	
<b>KRITERIUM 2.3: REALISTISCHE LEISTUNGSPUNKTVERGABE (§12 BayStudAkkV)</b>		
Beim Kriterium „realistische Leistungspunktvergabe“ geht es um die Frage, ob die Leistungspunktvergabe den externen Vorgaben sowie den Empfehlungen des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) entspricht, und somit eine angemessene Arbeitsbelastung der Studierenden sichergestellt wird.		
<b>Anforderung</b>	<b>Leitfragen (Indikatoren)</b>	<b>Mögliche Quellen</b>
2.3.1 Bei der Konzeption der Module wird die Festlegung der Leistungspunkte korrekt durchgeführt.	Inwieweit sind alle verpflichtenden Bestandteile des Curriculums (z.B. Studienleistungen, Praktika, Exkursionen, etc.) im Leistungspunktsystem erfasst?	DA, SVP
	Ist der pro Modul veranschlagte Arbeitsaufwand realistisch eingeschätzt, d.h. entspricht ein Leistungspunkt 25 bis 30 Stunden Arbeit?	DA, SVP, S, L, A
	Werden pro Semester circa 30 Leistungspunkte (± 1-2 LP) / pro Studienjahr circa 60 Leistungspunkte vergeben?	DA, SVP
2.3.2 Die Arbeitsbelastung der Studierenden pro Semester wird regelmäßig im Hinblick auf Studierbarkeit überprüft.	Welche Verfahren werden zur Überprüfung der Arbeitsbelastung eingesetzt (z.B. Workloaderhebung, Workshops, sonstige Rückmeldungen von Studierenden, Analyse Lehrveranstaltungsevaluation)?	DA,
	Bestätigen die Ergebnisse der Überprüfung die Studierbarkeit des Studiengangs?	DA
	Inwieweit werden bzw. wurden die Ergebnisse der Überprüfung zur Analyse der Arbeitsbelastung und ggfs. zur Überarbeitung der LP-Vergabe herangezogen?	

**KRITERIUM 2.4: WISSENSCHAFTSORIENTIERTER UND FORSCHUNGSEINGEBUNDENER STUDIENGANG (§§11, 12 und 13 BayStudAkkV)**

Beim Kriterium „Wissenschaftsorientierte und Forschungseingebundene Studiengänge“ geht es um die Frage, ob der Studiengang den Studierenden ein breites und wissenschaftlich anspruchsvolles Wissen vermittelt und aktuelle Forschungsthemen einbindet

<b>Anforderung</b>	<b>Leitfragen (Indikatoren)</b>	<b>Mögliche Quellen</b>
2.4.1 Der Studiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, einschlägige fachspezifische forschungsmethodische Kompetenzen zu erwerben (auch im Nebenfach)	Inwieweit gibt es Möglichkeiten zum Erlernen und Einüben spezieller (fach-)wissenschaftlicher Methoden (z.B. Methodenkurse, kleine Projekte, Labortätigkeiten etc.)?	DA, S, E, A
	Welche Möglichkeiten zum Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten haben Studierende im Verlauf ihres Studiums (z.B. Seminararbeiten, Laborberichte)?	DA, S, E, A
	In welcher Form erhalten Studierende Unterstützung bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten (z.B. Vorbesprechungen, Zitierhilfen, Leitfäden, Beratungsgespräche, etc.)?	DA, S
	In welcher Form erfolgt die Betreuung der Abschlussarbeit (z.B. Kolloquium bzw. begleitendes Seminar, spezielle Sprechstunden, Methodenberatung etc.)?	DA
	Werden im Rahmen des Nebenfachstudiums bzw. des Studiums eines Wahlmoduls die notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen dieses Faches vermittelt? (nur für Bachelorstudiengänge)	DA
	Welche didaktischen Lehrformen sieht das Curriculum vor, um ein forschendes und problemlösendes Lernen zu ermöglichen und zur Entwicklung des Forschungsinteresses beizutragen.	DA,
2.4.2 Die Studierenden werden in die Forschungsthemen und aktuelle Forschungsarbeiten der Fakultät eingebunden.	Inwieweit werden Forschungsthemen in die Lehre eingebunden?	L, A
	Inwieweit können sich Studierende an aktuellen Forschungsprojekten beteiligen?	S, L
	Wird den Studierenden die Teilnahme an am wissenschaftlichen Austausch ermöglicht (Konferenzen, summer schools) ermöglicht?	

**KRITERIUM 2.5: FÖRDERUNG DER ZUKUNFTSFÄHIGKEIT UND AKADEMISCHE HORIZONTERWEITERUNG DER STUDIERENDEN (§§11 und 12 BayStudAkkV)**

Beim Kriterium „Förderung der Zukunftsfähigkeit und akademische Horizonterweiterung der Studierenden“ geht es um die Frage, inwieweit die Studierenden im Rahmen ihres Studiums diejenigen Kompetenzen erwerben können, die sie für ihre individuelle berufliche und persönliche Zukunft benötigen.

<b>Anforderung</b>	<b>Leitfragen (Indikatoren)</b>	<b>Mögliche Quellen</b>
2.5.1 Der Studiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, ein individuelles fachliches Profil aufzubauen.	Welche Möglichkeiten, eigene Schwerpunkte zu setzen und ein individuelles fachliches Profil aufzubauen, sind im Curriculum vorgesehen (z.B. Schwerpunktmodule, Wahlfreiheit bei den Themen der Abschlussarbeiten, Wahlbereiche)?	DA,S, L, A
	Inwieweit können Lehrveranstaltungen oder Module aus anderen Lehreinheiten in das Curriculum eingebracht werden?	DA
2.5.2 Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, berufsqualifizierende Schlüsselqualifikationen zu erwerben.  Schlüsselqualifikationen befähigen Personen fachliches Wissen und Können in komplexen und schwierigen beruflichen Alltagssituationen, aber auch in neuen und ungewohnten Situationen zur Anwendung zu bringen. Sie sind domänenübergreifend, multifunktional und polyvalent anwendbar. Schlüsselkompetenzen zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:  - sie tragen zu wertvollen Ergebnissen für die Gesellschaft und die Menschen bei - sie helfen den Menschen dabei, wichtige Anforderungen unter verschiedenen Rahmenbedingungen zu erfüllen und - sie sind nicht nur für die Spezialisten und Spezialistinnen, sondern für alle wichtig.	Inwieweit erhalten die Studierenden die Möglichkeit, verschiedene Medien, Hilfsmittel oder Werkzeuge, wie z.B. Informationstechnologien oder die Sprache, im Rahmen ihres Studiums wirksam einzusetzen.	DA, A
	Gibt es Wahlbereiche zur Einbringung vorhandener Angebote (allgemein oder fachspezifisch)?	DA
	Inwieweit erhalten die Studierenden die Möglichkeit, mit Menschen aus verschiedenen Kulturen umzugehen und innerhalb heterogener Gruppen zu interagieren, z.B. bei Exkursionen, Teamarbeit, Laborarbeiten, Summerschools, Projekte?	DA, L, A
	Inwieweit erhalten die Studierenden die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen und eigenständig zu handeln?	DA, L, A



(Definition und Auswahl von Schlüsselkompetenzen, DeSeCo-Projekt)		
2.5.3 Der Bezug zu disziplinaffinen Tätigkeitsfeldern ist in den Studiengang integriert.	Inwieweit werden im Studiengang Anwendungsbezüge hergestellt (z.B. Exkursionen, Gastvorträge von Absolventen und Absolventinnen/ Berufsvertretern/-vertreterinnen/ Gastdozenten und -dozentinnen, Projekte etc.)?	DA, S, L, A
	Inwieweit werden die Studierenden bei der Berufsorientierung unterstützt (z.B. Career Service, Stellenbörse, Berufsorientierungstag, Kontaktmesse)?	DA
	Inwieweit können Praktika in den Studienverlauf integriert werden (sowohl freiwillige als auch Pflichtpraktika)?	DA, S, A
Nur bearbeiten wenn verpflichtende außeruniversitäre Praktika vorgesehen sind:  2.5.4 Verpflichtende außeruniversitäre Praktika sind in das Studiengangskonzept eingebunden und ihre Qualität wird gesichert.  "Außeruniversitäre Praktika" umfassen beispielsweise Berufspraktika oder Forschungspraktika in außeruniversitären Forschungseinrichtungen.	In welcher Form erfolgt die Betreuung der Praktika?	DA, S
	Gibt es Empfehlungen zur Absolvierung des Praktikums (Berufsfelder/Firmenkontakte)?	DA, S
	Ist die Dauer des Praktikums ausreichend, um die damit angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen?	S, A
	Inwieweit ist die Reflexion des Praktikums curricular verankert (z.B. Begleitveranstaltung, Praktikumsbericht, Evaluation)?	DA
2.5.5 Die Anschlussfähigkeit (im Falle eines grundständigen Studiengangs) an weiterführende Studiengänge der Universität bzw. anderer Universitäten ist gegeben.	Welche weiterführenden Studiengänge der Universität Regensburg bzw. anderer Universitäten schließen an den Bachelorstudiengang an?	A
	Besteht die Möglichkeit, ein im Bachelorstudium belegtes Nebenfach oder Wahlmodul im Master zu vertiefen?	A
2.5.6 Die Absolventen und Absolventinnen sind befähigt, eine dem Qualifikationsniveau angemessene Beschäftigung aufzunehmen.	Inwieweit entspricht die berufliche Tätigkeit der Absolventen und Absolventinnen dem Qualifikationsniveau (Bereich, Niveau, Bezahlung, auch z.B. Promotion)?	A
	Wie viele der befragten Absolventen und Absolventinnen haben eine dem Qualifikationsniveau angemessene berufliche Tätigkeit aufgenommen?	A

	Wie fühlen sich die Absolventen und Absolventinnen auf ein Masterstudium, eine Berufstätigkeit bzw. eine Promotion vorbereitet?	A
<b>KRITERIUM 2.6: FÖRDERUNG DER NATIONALEN UND INTERNATIONALEN MOBILITÄT (INTERNATIONALISIERUNG) (§12 BayStudAkkV)</b>		
Beim Kriterium „Förderung der nationalen und internationalen Mobilität“ geht es um die Frage, inwieweit der Studiengang auf Chancen und Anforderungen im internationalen Umfeld ausgerichtet ist, für internationale Studierende attraktiv ist und die Mobilität der Regensburger Studierenden gefördert wird.		
<b>Anforderung</b>	<b>Leitfragen (Indikatoren)</b>	<b>Mögliche Quellen</b>
2.6.1 Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, Angebote zum Wissens- und Kulturaustausch wahrzunehmen (national und international).	Welche Angebote zum Wissens- und Kulturaustausch gibt es (z.B. Auslandssemester, Summerschool, Exkursionen, Sprachkurse etc.)?	DA, A
	Nehmen die Studierenden diese Angebote wahr?	St
	Wie hat sich die Zahl der Studierenden, die ein Studiensemester im Ausland verbringen entwickelt?	St
	Werden regelmäßig internationale Gastdozierende eingeladen?	
	Gibt es internationale Dozierende im Studiengang?	
2.6.2 Der Studiengang bietet auf die Studiengangsziele abgestimmte Austausch-Partnerschaften an.	Welche Partnerschaften gibt es und wie viele?	DA
	Inwieweit werden Schwerpunkte des Studiengangs durch Partnerschaften abgedeckt?	DA
	Können Studierende an der Partneruniversität Lehrveranstaltungen auf dem angestrebten Abschlussniveau belegen?	DA

2.6.3 Das Modularisierungskonzept unterstützt die Mobilität der Regensburger Studierenden	Sieht das Modularisierungskonzept ein „freies Modul“ bzw. einen Wahlbereich vor, in dem im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen problemlos eingebracht werden können? Wenn ja, in welchem Umfang und in welchem Semester?	DA, A
	Ist der Angebotsturnus von Pflichtveranstaltungen geeignet, einen Auslandsaufenthalt zu unterstützen?	DA
	Behindern ggfs. vorhandene Konsekutivitätsregeln den Auslandsaufenthalt nicht?	DA
	Werden die Fristen zur Prüfungswiederholung im Falle eines Urlaubssemesters aufgrund eines Auslandsaufenthaltes ausgesetzt bzw. werden zeitnah Wiederholungstermine angeboten?	DA
	Ist ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust möglich?	St
2.6.4 Das praktizierte Anerkennungsverfahren unterstützt die Mobilität der Studierenden	Wird bei der Anerkennung der im Ausland bzw. an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen die Lissabon Konvention berücksichtigt?	L
	Werden Learning Agreements für Auslandsaufenthalte (auch außerhalb der Austauschprogramme - ERASMUS etc.) vereinbart?	
	Werden Leistungen anerkannt, falls kein wesentlicher Unterschied festgestellt werden kann?	L
	Erhalten die Studierenden eine Begründung, falls Leistungen, die im Ausland erbracht wurden, nicht anerkannt werden können?	L
	Bei <b>Double-Degree-Studiengängen</b> : Gibt es ein funktionierendes Verfahren zur automatisierten Anerkennung der Auslandsbestandteile? Wie ist dieses Verfahren geregelt?	DA
2.6.5 Der Studiengang bietet für ausländische (Austausch-)Studierende attraktive Bedingungen.	Inwieweit wird fremdsprachiges (insbesondere englisches) Informationsangebot (z.B. allgemein zum Studiengang oder zum Eignungsverfahren bei Masterstudiengängen) bereitgestellt?	
	Inwieweit wird fremdsprachiges (insbesondere englisches) Lehrangebot bereitgestellt?	DA
	Wie viele Plätze im Rahmen von Austauschprogrammen bietet der Studiengang für Incoming-students?	

	Wie hat sich die Zahl der internationalen Austauschstudierenden bzw. der regulären internationalen Studierenden seit der letzten Evaluation entwickelt?	
--	---	--

### Themenfeld 3: Durchführung des Studiengangs

#### KRITERIUM 3.1: SICHERSTELLUNG DER STUDIERBARKEIT (§§12 und 15 BayStudAkkV)

Beim Kriterium "Sicherstellung der Studierbarkeit" geht es um die Frage, inwieweit ein reibungsloser Studienverlauf gewährleistet wird, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann

Anforderung	Leitfragen (Indikatoren)	Mögliche Quellen
3.1.1 Ein reibungsloser Übergang in das Studium (Eintritt in Bachelor, von Bachelor zu Master, Wiedereintritt in Master) und/oder in das Berufsfeld wird ermöglicht.	Ist ein Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch Sommersemester möglich?	DA
	Gibt es Regelungen für Master-Bewerber, die das Bachelorzeugnis zum Bewerbungszeitpunkt nicht vorweisen können (Z.B. Möglichkeiten, Zeugnisse nachzureichen; Regelungen zu Zugangsvoraussetzungen)?	DA
	Sind Probleme/Schwierigkeiten beim Übertritt ins Berufsleben bekannt (z.B. fehlende Abschlussdokumente)?	
3.1.2 Ein ausreichendes Lehrangebot ist sichergestellt.	Werden bei der Planung des Lehrangebots alle Bestandteile des Curriculums sowie die erwarteten Studierendenzahlen berücksichtigt?	DA
	Gibt es ausreichend Wahlmöglichkeiten im Lehrangebot um ggf. Überschneidungen der Lehrveranstaltungen auszugleichen?	A
	Welche etablierten Verfahren kommen in der Regel zum Tragen, wenn sich herausstellt, dass das geplante Lehrangebot nicht ausreicht? (z.B. fachinterne Lehrangebote zu unterschiedlichen Terminen; zusätzliche Onlineangebote; Bevorzugung Studierender höherer Fachsemester bei der Platzvergabe; Erhöhung des Angebotsturnus)	DA, A
3.1.3 Der Zeitraum vom Prüfungstermin bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist angemessen.	Wie wird gewährleistet, dass Prüfungsergebnisse so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass ein reibungsloser Studienverlauf möglich ist (z.B. wegen definierter Vorleistungen)?	DA
	Wie wird gewährleistet, dass Prüfungsergebnisse so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass ausreichend Vorbereitungszeit für Wiederholungsprüfungen bleibt?	DA

	Inwieweit werden die in den Prüfungsordnungen festgelegten maximalen Korrekturzeiträume für Abschlussarbeiten eingehalten? (in der Regel 2 Monate bei Bachelorarbeiten, 3 Monate bei Masterarbeiten).	DA
3.1.4 Die Prüfungsdichte ist (belastungs-)angemessen.	Ist die maximale Anzahl der vorgesehenen Prüfungen pro Semester eingehalten (max. 6 Prüfungen pro Semester)?	DA, MÜ, SVP, S
	Sind Probleme hinsichtlich der Prüfungsbelastung bekannt (z.B. studentische Bewertung der Prüfungsbelastung, zeitliche Häufung von Prüfungen innerhalb eines Semesters, ungleichmäßige Verteilung der Prüfungen über die Semester hinweg, Abstand zwischen Bekanntgabe Prüfungsergebnisse und Wiederholungsprüfung)?	S
3.1.5 Individuelle Studienverläufe für chronisch Kranke und Studierende mit Behinderungen sowie für Studierenden mit Betreuungsverpflichtungen sind gewährleistet.  Hinweis Informationsseite der Universität Regensburg für chronisch Kranke und Studierende mit Behinderung <a href="http://www.uni-regensburg.de/studium/handicap/index.html">http://www.uni-regensburg.de/studium/handicap/index.html</a>	Sind alle Mitarbeitende über das Verfahren zum Nachteilsausgleich für chronisch Kranke und Studierende mit Behinderung informiert?	DA, L
	Falls in der Vergangenheit ein Nachteilsausgleich für chronisch Kranke und Studierende mit Behinderungen in Anspruch genommen wurde: Inwieweit konnte dabei eine reibungslose Umsetzung sichergestellt werden? (z.B. Verlängerung der Bearbeitungszeit von Prüfungen, alternative Studien- oder Prüfungsleistungen)	DA, L
	Sind alle Mitarbeitende über die Richtlinie für familienfreundliche Studien- und Prüfungsregelungen informiert?	DA, L
	Werden die in der Richtlinie für familienfreundliche Studien- und Prüfungsregelungen enthaltenen Handlungsanweisungen im evaluierten Studiengang umgesetzt?	
	Falls in der Vergangenheit ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Betreuungsverpflichtungen in Anspruch genommen wurde: Inwieweit konnte dabei eine reibungslose Umsetzung sichergestellt werden? (z.B. bevorzugte Aufnahme in Lehrveranstaltungen während der üblichen Kinderbetreuungszeiten, kurzfristiger Rücktritt von Prüfungen bei Erkrankung des Kindes)	DA, L
	Inwieweit können die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Betreuung der Studierenden im Rahmen des verfügbaren Lehrdeputats gewährleistet werden?	DA, L

3.1.6 Die Ressourcen sind in qualitativer und quantitativer Hinsicht ausreichend, um den Studiengang planmäßig durchzuführen.	Wie wird die Lehre sichergestellt, falls nicht alle inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs durch Lehrende der anbietenden Fakultät abgedeckt werden können?	DA
	Wie hoch liegt der Anteil der Lehre in allen Schwerpunktbereichen, der durch hauptberuflich tätige Professoren und Professorinnen verantwortet ist? (bei <b>Double-Degree-Studiengängen</b> : auch in den im Ausland erbrachten Studienanteilen) (bei <b>interdisziplinären Studiengängen</b> : in allen beteiligten Disziplinen)	
	In welchem Umfang sind Lehrimporte für die planmäßige Durchführung des Studiengangs erforderlich?	DA
	Inwieweit ist die Ausstattung (z.B. Bibliothek, Laborausstattung, Software etc.) förderlich oder einschränkend für die Durchführung des Studiengangs?	DA, L
Nur im Falle eines <b>Weiterbildungsstudiengangs</b> zu bearbeiten! 3.1.7 Die zeitlichen Restriktionen, denen die Zielgruppe unterliegt, werden bei der Planung des Lehrangebots berücksichtigt.	Wie wird die berufliche Belastung der Studierenden im Studienplan berücksichtigt?	DA
	Überschreitet die studienbezogene und berufliche Arbeitsbelastung zusammen die Grenze von 2700 Stunden im Jahr?	DA
	Inwieweit erfolgt die Bekanntgabe der Lehrveranstaltungszeiten ausreichend früh, damit Studierende ihr Studium planen können?	
	Inwieweit werden Lehrveranstaltungen abends und/oder an Wochenenden angeboten?	DA
	Inwieweit besteht die Möglichkeit, in eine andere Gruppe / Kohorte zu wechseln?	DA
	Inwieweit besteht die Möglichkeit, einzelne Module zu schieben?	DA
<b>KRITERIUM 3.2: UNTERSTÜTZUNG INDIVIDUELLER LERNPROZESSE (§12 BayStudAkkV)</b>		
Bei dem Kriterium "Unterstützung individueller Lernprozesse" geht es um die Frage, inwieweit jede/-r Studierende in seinem Lernprozess unterstützt wird.		
<b>Anforderung</b>	<b>Leitfragen (Indikatoren)</b>	<b>Mögliche Quellen</b>
3.2.1 Bewertungskriterien werden den Studierenden vor Ablegen der Prüfungsleistungen transparent gemacht.	In welcher Form werden die Bewertungskriterien den Studierenden vor Ablegen der Prüfungsleistungen bekannt gemacht? (z.B. Leitfäden für Hausarbeiten, Korrekturhinweise)	S, L

3.2.2 Studierende erhalten kontinuierlich an den zu erreichenden Lernzielen ausgerichtete Rückmeldungen zu ihren Leistungen.	In welcher Form erhalten Studierende Rückmeldung zu absolvierten Studienleistungen?	DA, S
	Ist die Rückmeldung an den zu erreichenden Lernzielen ausgerichtet?	DA, S, A
	Welche Möglichkeiten werden angeboten, die in Prüfungen erhaltenen Noten zu besprechen?	DA, S
	Gibt es für Prüfungen an den Bewertungskriterien und den zu erreichenden Lernzielen orientierte Rückmeldungen?	DA, S
3.2.3 Vorhandene studienbegleitende Förderangebote unterstützen den Studienerfolg.	Welche studienbegleitenden Förderangebote gibt es? (z.B. Tutorien, Mentoringprogramme, Auffrischungs- oder Brückenkurse)	DA
	Gibt es Förderangebote für spezielle Gruppen von Studierenden (z.B. Studierende mit Migrationshintergrund, Studierende mit Betreuungsverpflichtung, chronisch Kranke und behinderte Studierende, Studierende aus bildungsfernen Schichten, etc.)	DA
	Werden die Förderangebote angenommen (z.B. Anzahl der Teilnehmer/-innen)?	DA, S,
	Werden die Angebote als hilfreich bewertet (z.B. von Studierenden, Dozenten und Dozentinnen anschließender Kurse)?	DA, , S
<b>KRITERIUM 3.3: STUDIERENDENORIENTIERTE BERATUNG (§12 BayStudAkkV)</b>		
Beim Kriterium " Studierendenorientierte Beratung" geht es um die Frage, inwieweit Studierende, über die zentralen Beratungsangebote hinaus, zu allen relevanten Themen in ihrem Studiengang Beratung erhalten können.		
<b>Anforderung</b>	<b>Leitfragen (Indikatoren)</b>	<b>Mögliche Quellen</b>
3.3.1 Über die zentralen Beratungsangebote (International Office, zentrale Studienberatung, etc.) hinaus wird auf Fakultäts- bzw. Fachbereichsebene Beratung	Gibt es Orientierungsveranstaltungen, Beratung zu Mobilität, Studienverlauf, Wahlmöglichkeiten, Praktika, Anerkennung von Leistungen, Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches, Studienbeginn, Bachelor-Master-Übergang, es gibt Unterstützung bei der Auswahl der Praktikumsplätze, z.B. Datenbanken oder durch Erfahrungsaustausch (bei verpflichtenden Praktika), Mentoringprogramme, Frauenförderung etc.? (Checkliste in der Berichtsvorlage)	DA



zu studiengangsspezifischen Themen angeboten.	Bei <b>Double-Degree-Studiengängen</b> : Beratung zum konkreten Aufenthalt an der Partnerhochschule	
3.3.2 Die Zuständigkeiten für Beratungsangebote sind geregelt.	Sind für alle vorhandenen Beratungsangebote Ansprechpersonen benannt (z.B. Studiengangskoordinatoren/-innen, Gleichstellungsbeauftragte)?	S
	Auf welche Weise erfolgt eine Übergabe bei Wechsel von Beratungsaufgaben?	DA
	Bei <b>Double-Degree-Studiengängen</b> : Sind an allen beteiligten Hochschulen die jeweiligen Ansprechpersonen benannt?	DA
3.3.3 Die Erreichbarkeit der Beratung ist sichergestellt.	In welchem Turnus finden Sprechstunden statt (in der Regel wöchentlich während der Vorlesungszeit)?	DA
	In welcher Form sind die Beratungsangebote erreichbar (E-Mail, telefonisch)?	DA, S, A
<b>KRITERIUM 3.4: SICHERSTELLUNG DER INFORMATIONSWEITERGABE (§12 BayStudAkkV)</b>		
Bei dem Kriterium "Sicherstellung der Informationsweitergabe" geht es um die Frage, inwieweit Studierende und Studieninteressierte für sie wichtige Informationen rechtzeitig erhalten, um ihr Studium erfolgreich zu absolvieren.		
<b>Anforderung</b>	<b>Leitfragen (Indikatoren)</b>	<b>Mögliche Quellen</b>
3.4.1 Über die zentralen Informationsangebote hinaus werden auf Fakultäts- bzw. Fachbereichsebene zu allen studiengangsspezifischen Themen Informationen zur Verfügung gestellt.	Inwieweit gibt es Informationen zu allen relevanten Themen (Informationen über Studienverlauf, über fachliche und überfachliche Beratungsangebote, Ansprechpersonen mit Kontaktmöglichkeiten, Bewerbs- und Einschreibeverfahren bei Masterstudiengängen, Modulkataloge, Prüfungsordnungen, Anerkennungsverfahren, Praktika, Informationen zu den Inhalten und inhaltlichen Voraussetzungen zu Lehrveranstaltungen in LSF, englischsprachiges Infomaterial, Informationsmaterial für Studieninteressierte, Informationen über Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich, Möglichkeit Eignung	DA, S, E, A

	zu überprüfen, Austauschmöglichkeiten, Beratung für gefährdete Studierende, Gleichstellung, Frauenförderprogramme etc. (Checkliste in der Berichtsvorlage)?	
	Bei <b>Double-Degree-Studiengängen</b> : Werden Studienbewerber über die mögliche Abfolge bzw. die Kombinationsmöglichkeiten der Aufenthalte informiert?  Wie werden die Studierenden auf den Auslandsaufenthalt vorbereitet und wie werden sie dort betreut?	
3.4.2 Studienrelevante Informationen sind zugänglich.	Welche Informationsquellen gibt es (Informationsbroschüren, Homepage, Newsletter,...)? (Checkliste in der Berichtsvorlage)	E
	Inwieweit sind die Informationen zielgruppenorientiert (z.B. Studieninteressierte, Studierende, ausländische Studierende, Absolventen und Absolventinnen, chronisch Kranke und behinderte Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund etc.) aufbereitet?	DA, S, E
3.4.3 Die Weitergabe von Informationen erfolgt rechtzeitig.	Sind aufgrund nicht rechtzeitig verfügbarer Informationen Probleme im Studienverlauf bekannt (z.B. Prüfungstermine zu spät bekannt, Bewerbungstermine verpasst etc.)?	L, S

